

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Prüm“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sodann führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Prüm.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Feuerwehrwesens im Sinne des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 2. November 1981.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Prüm, die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen, die Beratung der Kompetenzträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist formlos möglich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Vorstand formlos zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung, wenn das Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus fällig und bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu leisten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand, auch im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt.

(2) Der jeweilige Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Prüm gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nur bis zur folgenden Mitgliederversammlung in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereines.

(4) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 8 über

die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Verfügungen über Vermögensgegenstände des Vereines im Wert von mehr als 5.000,00 (in Worten: fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) mindestens jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftjahres;

b) wenn es das Interesse des Vereines erfordert;

c) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Beratungs- und Beschlussgegenstandes sowie der Gründe beim Vorstand verlangt.

(2) In der gemäß Abs. 1 lit. a) stattfindenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Zuvor haben zwei Mitglieder als Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 10 Berufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch einmalige Einrückung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Prüm zu berufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die schriftliche und geheime Abstimmung durchgesetzt werden.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Stimmenthaltungen und bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Mehrheitenfindung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unberücksichtigt.

§ 12 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Über die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Jede Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 1.

(2) Das Vereinsvermögen soll an die Stadt Prüm oder ihre Rechtsnachfolgerin fallen, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens, hilfsweise andere gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.